

20.09.95

**Antrag
des Landes
Schleswig-Holstein**

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der steuerrechtlichen
Wohneigentumsförderung**

Punkt 18 der 688. Sitzung des Bundesrates am 22. September 1995

Der Bundesrat möge bei Annahme von Ziffer 10 der Drucksache 498/1/95 beschließen:

Zu Artikel 1 (§ 17 EigZulG)

In Artikel 1 werden in § 17 Abs. 2 Satz 2 die Worte "mit Ausnahme des § 10 e Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes" gestrichen.

Begründung:

Der Vorkostenabzug soll konsequenterweise auch dann entfallen, wenn die Neuregelung bereits im Veranlagungszeitraum 1995 zur Anwendung kommt (Erwerbe aufgrund einer Veräußerungspflicht des Wohnungsunternehmens nach § 5 des Altschuldenhilfegesetzes, s. § 17 Abs. 2 EigZulG).

Ausgeliefert am 21. SEP. 1995